

Mitteilung des Senats vom 14. Juli 2020

Verbesserter Zugang zu digitalem Unterricht für bedürftige Kinder und Jugendliche und mehr Datenschutz und Datensicherheit im Homeschooling

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 20/392 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Chancen, Risiken und besonderen Herausforderungen sind aus Sicht des Senats für die einzelnen Schulstufen – Grundschule, SEK I und SEK II sowie Berufsschulen – mit der Umstellung auf digitalen Unterricht verbunden? Inwiefern soll dem bei der geplanten Unterstützung von einzelnen Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten Rechnung getragen werden?

Die momentane Zeit der Pandemie und die damit verbundenen Schulschließungen stellen die Lehrerinnen und Lehrer in ganz Deutschland vor große Herausforderungen, da sie vermehrt Lernarrangements für das Lernen auf Distanz erstellen müssen. In der Freien Hansestadt Bremen steht mit itslearning ein etabliertes Lernmanagement-System zu Verfügung, welches viele Aspekte des Lernens von zu Hause und des Distanzunterrichts vereinfacht und einen datenschutzkonformen Informationsaustausch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ermöglicht. Die Herausforderungen bei der Nutzung beziehungsweise beim digitalen Unterricht im Allgemeinen variieren deutlich nach Schulform. Grundschülerinnen und -Schüler haben gerade in den ersten Jahrgängen das „pädagogische Lernsetting“ noch wenig verinnerlicht. Den Präsenzphasen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu und die häusliche Vor- und Nachbereitung des Stoffs müssen noch sukzessive erlernt werden. Dies erschwert das Lernen auf Distanz. Im Sekundarbereich gibt es viele unterschiedliche Fächer, mit jeweils sehr individuellen Anforderungen, an mögliche Formen der Digitalisierung. Mathematik-Aufgaben lassen sich beispielsweise leichter digitalisieren als Sprachunterricht.

Im berufsbildenden Bereich werden die Anforderungen an die digitalen Lerneinheiten durch die fachliche Ausrichtung und Verzahnung mit dem betrieblichen Teil der Ausbildung zusätzlich erhöht. Allen Schulstufen ist jedoch gemein, dass durch das Fehlen einer etablierten schulischen Praxis zum Einsatz digitaler Medien und der unterschiedlichen Ausstattung der Schulen ein flexibler Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht erschwert wird. Die ungleiche Verteilung von digitaler Ausstattung in den Familien verhindert zudem, dass auf eine verlässliche Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Durch die Bereitstellung standardisierter Endgeräte als Leihgeräte durch die Schulen für die Schülerinnen und Schüler wird ein allgemein gültiges und gleiches „Lernsetting“ ermöglicht, auf das sich Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrkräfte und Eltern besser einstellen können. Diesem Bedarf wird durch das am 7. Juli 2020 vom Senat beschlossene Programm zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur an öffentlichen Schulen im Land Bremen nach den Sommerferien

2020 zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie vollständig Rechnung getragen.

2. Wie bewertet der Senat die gegenwärtige Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten und inwiefern wurden und werden diese bereits übergangsweise benötigten Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation zur Verfügung gestellt, um deren Teilhabe am Unterricht zu sichern?

Der überwiegende Teil der IT-Ausstattung der Schulen basiert auf stationären Endgeräten. Die Anzahl an mobilen Geräten variiert zwischen den einzelnen Schulen, lässt aber in der Regel keinen Verleih mehrerer Geräte zu, ohne die reguläre IT-Nutzung an den Schulen einzuschränken. Einzelne Schulen haben trotzdem im Rahmen ihrer Möglichkeiten individuelle Ausleihen von Bestands- und Spendengeräten organisiert, um benötigte Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

3. Welche Pläne verfolgt der Senat bezüglich der Abwicklung des Sonderprogrammes und inwiefern werden der Schulträger und/oder die einzelnen Schulen involviert – etwa über ein standardisiertes Verfahren für und eine zentrale Beschaffung der mobilen Endgeräte, um zu a) zu gewährleisten, dass hier einheitliche Standards definiert und eingehalten werden und b) günstige Konditionen mit den Herstellern auszuhandeln?

Zur Abwicklung des Sonderprogramms plant der Senat ein hohes Maß an Standardisierung aller Prozesse. Nur so können eine effiziente Abwicklung und eine zeitnahe Bereitstellung der mobilen Endgeräte ermöglicht werden. Die Beschaffung der Endgeräte muss trägerseitig organisiert werden. Für die öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven kann hierbei auf die zentrale IT-Beschaffung und die bestehenden Rahmenverträge der Freien Hansestadt Bremen mit Dataport zugegriffen werden, um einheitliche Endgeräte zu beschaffen, und somit Skaleneffekte zu erzielen und den Support und Betrieb der Endgeräte zu erleichtern. Das Bundesprogramm, das als Ergänzung zum bestehenden DigitalPakt abgewickelt wird, sieht vor, dass die Mittel anteilig den Schulträgern zugewiesen werden. Sie können dann von den Schulträgern nach sozialer Lage an die Schulen verteilt werden. Für die beiden öffentlichen Schulträger, die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven, gilt, dass sich die Zuweisung der Endgerätekontingente an die einzelnen Schulen am Sozialindikator orientiert. Die Schulen können die Geräte dann nach eigenem Ermessen an benötigte Schülerinnen und Schüler verleihen. Die Mittel des Bundes werden über ein Sonderprogramm des Senats ergänzt werden, um zunächst alle benötigten und letztlich alle Schülerinnen/Schüler mit einem Tablet zu versorgen.

4. Welche Vorkehrungen können aus Sicht des Senats getroffen werden, um die Funktionstüchtigkeit der Endgeräte für benötigte Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und im Falle defekter Endgeräte für Reparatur und im Falle nicht reparabler Endgeräte für Ersatz sorgen zu können?

Alle Endgeräte werden in die bestehenden Service- und Support-Strukturen der Schulen integriert, um einen nachhaltigen und verlässlichen Betrieb zu ermöglichen. Durch die Zuweisung von Gerätekontingenten und den Einbehalt einer kleinen Reserve an den Schulen, können einzelne Geräte kurzfristig getauscht werden, um Wartungsarbeiten und Reparaturen zu ermöglichen.

5. Ist aus Sicht des Senats ein Zuschuss von 150 Euro für ein mobiles Endgerät ausreichend und wann und wie kommt es nach Einschätzung des Senats zur Auszahlung dieser Zuschüsse?

Die ursprüngliche Idee einer Bezuschussung wurde seitens der Bundesregierung verworfen. Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms können nur für die Anschaffung und Inbetriebnahme von schulgebundenen mobilen Endgeräten einschließlich des erforderlichen Zubehörs genutzt werden. Es besteht also lediglich die Möglichkeit zur Beschaffung von circa 10 000 vollfinanzierten

Endgeräten für Schulen. Die Schulen sollen diese dann den Schülerinnen und Schülern im Wege einer Ausleihe zur Verfügung stellen, sofern diese in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Eine Bezuschussung von privatbeschafften Endgeräten ist nicht vorgesehen.

6. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Schülerinnen und Schüler Bedarf an Zuschüssen zu digitalen Endgeräten haben – analog zum Teilhabepaket? Mit wie vielen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern rechnet der Senat?

Das Bundesprogramm, das als Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt abgewickelt wird, enthält keine sozialen Kriterien. Es ist vorgesehen, dass die Länder das Geld an die Schulträger weiterreichen, die nach eigenem Ermessen die Zuteilung der Leihgeräte an die Schulen vornehmen. Für Bremen und Bremerhaven gilt, dass dies am Sozialindikator ausgerichtet werden soll. Der bedarfsorientierte Verleih der Endgeräte an die Schülerinnen und Schüler soll durch die Schulen erfolgen. Als Orientierungshilfe werden hierzu Leitlinien von der Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet. Mit Hilfe des vom Senat am 7. Juli 2020 beschlossen und aus dem Bremen-Fonds zu finanzierenden Programms zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur an öffentlichen Schulen im Land Bremen zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie“ wird in einem ersten Schritt eine Ausstattung von weiteren 20 000 Tablets für Schülerinnen/Schüler sowie von Endgeräten für alle Lehrkräfte vorgenommen. In einem zweiten Schritt ist die Ausstattung aller Schülerinnen/Schüler zeitnah vorgesehen, um nachhaltig und verbindlich das Lehren und Lernen auf Distanz für alle zu ermöglichen.

7. Welche konkreten Pläne verfolgt der Senat im Hinblick auf den weiteren Programmzweck, der Unterstützung der Schulen bei der „Erstellung professioneller Online-Lehrangebote“?

Derzeit werden eine Erweiterung des bestehenden Portfolios und eine Verlängerung bestehender Abonnements geprüft. Darunter fallen neben online nutzbaren Materialien auch Produkte zur Unterstützung des digitalen Unterrichts. Des Weiteren werden die Anstrengungen zur Professionalisierung der itslearning-Nutzung verstärkt, um die Distribution vorhandener Materialien zu erleichtern und eine direkte Verzahnung mit den Bildungsplänen zu ermöglichen. Dies umfasst auch die Einrichtung zusätzlicher Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte.

8. Welche Software, Apps und Module kommen nach Kenntnis des Senats derzeit für Videokonferenzen der Schulklassen und Kurse zur Anwendung?

Gemäß der Empfehlung der Senatorin für Kinder und Bildung werden von den Schulen häufig GoToMeeting und Zoom verwendet. Jedoch finden auch zahlreiche andere Angebote und schulindividuelle Lösungen Anwendung. Um den Unsicherheiten dieses Themas in Zukunft besser begegnen zu können, arbeitet die Senatorin für Kinder und Bildung derzeit mit externen Partnern an der Bereitstellung einer zentralen Videokonferenzlösung für das Bildungsnetz. Derzeit wird hierfür das Angebot DigitalUnterricht von Dataport erprobt.

9. Wie wird aus Sicht des Senats bei digitalen Unterrichtsformen, insbesondere, wenn in den Klassen und Kursen Videokonferenzen durchgeführt werden, ein Mindestmaß an Datenschutz und Datensicherheit für die Nutzerinnen/Nutzer – Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten – gewährleistet?

In ihren Informationen zur Nutzung von Videokonferenzsystemen hat die Senatorin für Kinder und Bildung über die datenschutzrechtlichen Erfordernisse aufgeklärt. Die Nutzung von Videokonferenzlösungen muss grundsätzlich freiwillig erfolgen und die Systeme dürfen nicht für vertrauliche Kommunikation genutzt werden. Das gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler. Bei der gemeinsamen Nutzung mit Schülerinnen und Schülern wird

zudem empfohlen, auf eine von der Klasse ausgehende Bildübertragung zu verzichten, um unnötige Einblicke in das private Umfeld zu vermeiden. Die Anbieter der empfohlenen Produkte GoToMeeting, Microsoft Teams und Zoom haben sich zur Legitimation von Datentransfers in die USA dem sogenannten EU-US-Privacy-Shield unterworfen und erfüllen die Standardklauseln der Datenschutzgrundverordnung.

Neben den Grundsatzempfehlungen der Senatorin für Kinder und Bildung, erfolgt auch eine individuelle Beratung der Schulen durch das Zentrum für Medien und den Schul-Support-Service (S3).

10. Inwiefern sind hier die behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationssicherheit beteiligt? Wurden von den Stellen Bedenken geäußert und wenn ja, wie wird hier Abhilfe geschaffen werden?

Um die Schulen angemessen beraten zu können, wurden auf Grundlage einer allgemeinen Einschätzung von Videokonferenzlösungen der IT-Stelle des Senators für Finanzen mögliche Lösungen mit Datenschutz-Nord, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Kinder und Bildung und der Schulen bewertet. Des Weiteren wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationssicherheit (LFDI), die allgemeinen Risiken bei der schulischen Nutzung von Videokonferenzlösungen erarbeitet und dazu passende Handlungsempfehlungen entwickelt. Ferner wurde eine Grundlage für die einstweilige Nutzung von Microsoft Teams geschaffen, welches bereits in die landesweite Lernplattform itslearning integriert ist und somit eine einfache Zwischenlösung für die Schulen liefert. Die von der LFDI geäußerten Bedenken beziehen sich hauptsächlich auf die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen von US-Anbietern, die dem sogenannten Cloud-Act unterworfen sind. Der Cloud-Act ermöglicht der US-Regierung einen potenziellen Einblick in die Datenverarbeitung aller US-Anbieter. Diesbezüglich befindet sich eine Datenschutzfolgeabschätzung in Vorbereitung.